

Sonnabends, den 8. Januarius, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



2.

Handwritten signature: Königl. Preuss. Hof- und Staatskanzlei

Wöchentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten.

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen,
vorkommen, verlohren, erfanden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodenn angefüget diejenigen
Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Wohnung, oder Arbeit suchen, oder auch
selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen
Fremden x. c. Dagegen findet sich die Diers Brods- und Fleisch-Taxe, nebst dem markt-tägigen Preis der
Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller
abgegangenen und angekommenen Schiffe.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico wird zur dienlichen Nachricht hiermit bekannt gemacht, daß die bekandten Posten-
Calender, à 6, 8, 12, und 16 Gr. in Teutisch- und Französischer Sprache, imgleichen die kleineren
Erweis-Calender, Teutsch und Französisch, à 3 Gr. pro Anno 1752. eingegangen, und wegen kurzer
Fehlens, bey allezeitigen Post-Ämtern, zu erhalten stehen.

Als des seligen Herrn Reglements-Raths von Rangow Erben willens sind, ihre auf der Kasse die an einander liegende Häuser an den Meistbietenden zu verkaufen; So belieben wirzigen, so solche Käufer wollen, sich in des Herrn Notarii Blauerts Hause in der Fuhrgasse am 17ten Januarii 1752. Nachmittags um 2 Uhr zu melden, und zu Protocollum zu ziehen.

Johann Kees auf der Dornick bey Dutenhoffen, ist willens, sich an einen andern Ort zu begeben, hiemit: so er seine fürhandene Mobilien an Betten, Stühlen, Kesseln, Drechseln, Eischen, Schlitzen, holländisch Zeug, a. d. an Effens Zeug, was zum Waagen und Geschirre gedehlig öffentlich zu verkaufen; Es können also die Liebhaber sich den 18ten Januarii auf der Wiedt einstellen, und Handlung pflegen.

Es sind auf die sechs Schffel Roggen-Pacht, Berlinisch Waas, so des seligen Landrath von Freyberges Erben, aus der Ruckerts Wägle zu fordern haben, 68 Rthlr. geerthen. Da nun der dritte Terminus auf den 22ten Januarii c. angefahrt ist; so belieben sich die Käufer Johann Roawitztag um 2 Uhr in des Notarii Blauerts Hause zu melden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Pächte von der Königl.ichen Weiserne zugeschlagen werden sollen.

Bey dem Kaufmann Christoph Andreas Frisch, wohnhaft in dem Eckhause an der Königsstrasse Ecke, ist für billige Bezahlung zu bekommen, einen neuen ehernen Ofen von 5 Centner und 17 Rund am Gewicht schwer; Wer Belieben hat gedachten Ofen an sich zu erhandeln, derselbe wird freundlich ersucht, sich bey ihm zu melden, und wegen des Preises mit ihm zu accordiren. Auch kan man daselbst bis 3 Pfund gemahlten Safran für billigen Preis bekommen.

Es ist zwar des Würzger und Leinwederer Meißner Johann Christian Böhmers Haus in den dreymaligen Terminis nun öffentlich und Kauf angeerthen, und der letzte Termin noch nicht abgelaußen; weil man sich aber überhandlung macht, in dem bevorstehenden dritt. Termin den 14ten Januarii c. einen annehmlichen Käufer zu haben, dem mit Consens eines lobbaren Wapen-Konts des Haus zu gesalungen werden kan; So wird hiemit kund gemacht, daß die Vor- und Wablung dieses Böhmerschen Hauses, in dem bevorstehenden Raths-Tage nach heiligen Recht bey dem lobbaren Leiblichen Gericht angetrauen werden soll. Wer da vermeinet ein gesaludet & Widerspruchs Recht zu haben, der kan sich alobann melden, und sein Recht zu dem bestin mit 2 Zeit nachrechen.

Als das hiesige Stadt-Gällen, so ein schwarzer dreyschöcher Wille, plus licenti verkauft werden soll, und zu dem Ende der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer genählig, bey Terminis Licitationis auf den 17ten, 18ten und 19ten Januarii dieses Monats präfixiret, auch dert. 20 Rthlr. dafür abgethen worden; So wird solches hier öffentlich kund gemacht, und können hieseligen Liebhaber, so solches zu kaufen willens, dasselbe vorher des Mittags von 11 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause in Augensicht nehmen, danach in obigen Terminis Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf der Cammer- y hieselst ihr Gebot auf Protocollum geben, und sodann gewärtigen, daß solches plus licenti nach vorgängiger Approbation der Königl. Krieger- und Domainen Cammer, eben daare Bezahlung überlassen werden soll.

Auch soll das dre Stadt-guehörige, und bey der hiesigen Brücke, auf die großen Kasse die beleene hieyerte Haus an den Meistbietenden verkauft werden, wenn der dritte Licitationis-Terminus auf den 13ten Januarii c. angerahmet worden ist; welches hiemit notificiret wird; und können hieseligen, so Belieben haben dieses Haus an sich zu kaufen sich aldem Nachmittags um 2 Uhr auf der hiesigen Stadt-Cammer, melden, und gewärtigen, daß nach erfolgter Approbation der Königl. Krieger- und Domainen Cammer, das Haus dem Meistbietenden zugeschlagen, und der Kauf-Contract abschließet werden solle.

Drey selb. Carl Ebovius Erben am Demerck allhier, sind frische Esavian ankommen, welche um billigen Preis zum Verkauf stehen.

Es ist der Raths- und Wid. Meiß. r David Gathe gesonnen, sein auf der Kasse, wosken des Schiffers Joachim Schmitzen, und des vormahligen Desforders Haus in der beleegten Wohnhaus, nicht der dazu gehörigen Dorn-Wiese, zu verkaufen. Des Haus ist in sehr gutem Stande, wie auch der Wald schön, und befinden sich darinn fünf Stuben, sechs Kammern, eine W. K. Kammer, guter Korn-Vob. n, Hofstall, und Stall 3 mal aus ein R. l. r; Es können also die Erthen Liebhaber den 13ten Januarii c. des Nachmittags um 2 Uhr in des Verkäufers Behausung Handlung pflegen, und mit demselben wegen des Kauf-Contract. sich vereinigen.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Da in Termino ultimo, auf das deren Geschwistern von Julo Jac. Fris, in der Demerck, im Sterns befrist. Preis selb. 1751/18000 Rthlr. beyerte, und sub hasta a. h. diese Gutts Frey abhau, in welche ver nicht 16 12000 Rthlr. abgethen, und den 11. des wilen des 16ten Januarii 1752. Februaris, und besonr 16. des 17ten Aprils das 1752ten Jahres, zu and. wirtzigen Licitationis, am an. an. kammet worden; Als wird solches dem Publico, besonders aber denen Liebhabern dieses Gutts Frey abhau mit kund bekandt

belandt gemacht, damit dieselben sich in ultimo Termino in der Neumärkischen Regierung zu Coblenz gesellen, und bey einem höhern Gericht der Adjudication gewärtig seyn können. Estin den 17ten Decemb. der 1751.

Königliche Preussische Neumärkische Regierung 6 Car. 3. v. Hieslitz.
 Nachdem Seine Königliche Majestät allernachst verordnet, daß die Schloß-Wägle zu Lauenburg erbs und eigenthümlich in den Restbleibenden v. erkannt werden soll, und denn in dem Ende drey Licitationen-Termine auf den 3ten, 17ten und 31ten Januarii des künftigen Jahres zugewiesen worden; So wird solches hiedurch öffentlich belandt gemacht, damit sich diejenigen, welche Verleihen haben die Wägle zu kaufen, sich in besagten Terminen zu Stolp. bey dem Königl. Krieger- und Domainen-Rath Einemant, des Vermit-ter einschüden, und ihren Voth thun können, da denn dierjenige so die beste Conditionen offeriret, und im Endt die P. erkanda zu prästiren, zu erwarten hat, daß ihm die Wägle zugeschlagen werde. Wobey über eene zur Nachricht dienet, daß in den zwey erstn Terminen die Lieh. des sich in solches schriftlich melden können, in dem letzten und dritten Ter. in aber ohnefehrbar persönlich erschein müssen, um mit ihnen fern schließen zu können. Signaturum Est ein den 13ten Decemb. 1751.

Königliche Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.
 Es hat die Königl. Preussische Pommerische Regierung zu Stettin, auf Anhalten derer Obrigkeit von Rittkammer, um selbige aus lauter zu sehen, daß Guth Paucka, welches im combinirten C. Blacc Ceryse, nahe bey Stettin belegen, nebst dem Antheil in Dend-nungen subhahiret, und sind Termino Licitationis auf den 17ten Decemb. a. c. 21ten Januarii und 27ten Februarii a. f. angesetzt, wie ob drey die aller, implecten zu Stettin und Labes affigirte Proclama. und dabey best. obliche Assimation lesagen. Wer nun dieses Guth, welches in dem Schloß. und andern Gebäuden, Landung, Polzung, Wiesen, Wäden, 11 Dienstboten, und 8 Eschärden, gute Regalia hat, und dessen Laxe gegen 5 Jir. nach A. 1733 aller Onerum und Defecte auf 22986 Rthl. 11 Gr. 4 Pf. zu stehen kommt, mit allem Anseh. und Ger. rechtshelken, wie es die von Rittk. mere besitzen, und deren Jura sich expressen, zu kaufen v. r. m. istet, kan sich in ob- dachten Terminen vor der Königl. Regierung gestellen, und hat bei W. schließende nach Bes. finden der Addition zu gewarten. Signaturum Stettin den 28ten Novembr. 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.
 Es ist bey der Königl. Regierung zu Alten Stettin das Lenglar Guth in dem Dorfe Hohenwalde, welches im Preysische Erbes unweit Arnstwalde belegen, ob wogen als alienum subhahiret, und sind Termino Licitationis auf den 22ten Novembr. zum ersten, den 20ten Decemb. zum andern, und den 25ten Januarii a. f. peremptorie angesetzt, wie die sowohl hieselbst, als auch zu Stettin und Arnstwalde affigirte Proclama. mit mehrerem besagen, und ist dabey auch der Extrac. aus dem And. lose v. find. lich, welche sich deducis deducendis auf 7913 Rthl. 13 Gr. belauft. Solchemnach haben sich die Licitantes in denen bestimten Terminen vor der Königl. Regierung zu stellen, und der W. schließende in dem letzten Termino die Addition zu gewarten. Signaturum Stettin den 17ten Decobr. 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.
 Von Gottes Gna. en Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brand. nburg, des Hell. Röm. Reichs Erb. Cammerer und Churfürst. ic. ic. Zu en hie mit männiglich zu wissen, was offen der Rittk. meister von Ste. Adler, Tutor, nomine Christiani Christi von Wändowden Kinder, v. r. m. ob die erden obich. sellen Supplicat. angeleget, wie daß da di. Lehnsfolger an den Güttern Nassow, Curiswor. 8 und Keetow, cum pertinentiis, well sie auf die unterm 25ten Januarii a. c. erkante Edicte, ob sie die Lieh. über qua. auf 24 Jahr wiederkauflich gegen Erl. ung des d. r. m. Werths annehmen zu thun, sich nicht erkläret, per Sententias vom 7ten May und 28ten Juni a. c. bereits v. r. m. istet, die Ter. und das von schon einmahl landtlich aufgenommen worden, es nur auf die Subhahition solch. Güttern ankomen würde, mit aller. v. r. m. istet, daß wir zu dem Ende solche ad hanc in stellen allernachst geruchen möchten. Wann W. nun dem Petito diese irret, und gewöhnliche Subhahitions-Patente e. kann haben; So subhahiret Wir und stellen zu männiglich sellen Kauf obgedachte Güttern, wovon 1.) das Antheil Guths in Nassow an Landung, Viehstand, stehenden Heubungen und Holzungen, nebst andern Pertinentiis, Recht und Gerechtheiten, mit Saaten, zu 5 pro Cent. laut Verlage A. nach Abzug der Onerum 6019 Rthl. 23 Gr. 2.) Das Guth Curiswor. an Acker, Saaten, und stehenden Wäden, nach Abzug der Onerum in 5 pro Cent. nach der Verlage B. 2012 Rthl. 20 Gr. 6 Pf. und 3.) Das Guth Keetow an Acker, Saaten, Viehstand, stehenden Heubungen, etwas jungen Fischen. Holz und andern Hies. gollen, nach der Verlage C. 2468 Rthl. 15 Gr. 4 Pf. gewürbset, und in Anschlag g. bracht worden; 4.) Eitren und laden und diejenigen, welche Verleihen haben solche Güttern zu erkaufen, auf den 28ten Novembr. 2ten Decemb. und 17ten Januarii des herannahenden 1752ten Jahres, und zwar gegen den letzten Termin peremptorie, daß dieselben in angefügten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf auf 24 Jahr wiederkauflich schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten Termino diese Güttern dem W. schließenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dazegen gehöret werde. Und damit dieß in i. d. r. m. Wissensthofe selange, so ist ein Proclama. hievon allhier in Coblenz, das andere zu Colberg, und das dritte zu Coblenz in affigiren, auch denen Intelligens-Zeitungen zu inseriren. Signar. Coblenz den 17ten Decobr. 1751.

G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Des seligen Meister Jacob Strefemannen, weiland Altermanns der Pörs und Fuchens-Weyer in Stargard nachgelassene Erben, wollen sich ander an der sigen, und sind in dem Ende ihren Ackerhof vor dem Wall-Thor auf der Clemptischen Wiese, nebst dabey liegender Ländung, als zwey halbe Stadt-Russen in allen dreien Feldern, wo bey einer jeden eine Kuhel, welche zusammen mit Wintersaat versetzt, noch eine Cavel nach Klagen-werth so auch mit Roggen besetzt, und drey Wörde Land, zwey bey der Frühs-Maurit a. l. dazu angehöret; Wie nun diesen Ackerhof, welcher gerichtlich nach Weg der Onernum auf 366 Rthlr. 10 Gr 8 Pf. ohne das Land hinreichet, samt dem Lande zu kaufen in Wands, der wolke Willens den, in angelegten Termino frühe vor dem Stadt-Gerichte zu erwählen, seinen Both zu Protocollum geben, und gerichtlichen das solde Stücke plus Licentiar zu beschlagen werden sollen.

Zu Neu-Stettin in des Erbo-pet-er Eulenbergs Wohnhaus, ad instantium Creditorum gerichtlich taxirt, und am 4 9 Rthlr. 19 Gr. gestöhret worden. Da nun solches öffentlich subhastirt, und plus Licentiar verkauft werden soll; so wollen diejenigen 10 Creditoren haben dieses Haus zu kaufen, den 19ten Januarii, 16ten Februarii, und 23ten Martii a. l. sich in Rathhause angeben, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden solches Haus zugeschlagen werden soll.

Es woll'n des besagten Herrn Land-6-Directoris von Pödenitz Franck Wiktive Erben, ihre liegende Gründe in Stargard verkaufen, als: 1) Das Haus in der Mühlen-Gasse, bestehend aus zwey Erben, weis an 2 Haus Wiesen anheiden. Das Haus ist von 2 Kragern, massiv, und einen zum Theil getöbhelten Souterrain. In dem Hause sind 22 Stuben und 2 Kamern, wovon 6 mit Layeten beschlagen, 2 Kitchens, und 2 geschickte Keller. Auf dem Hofe, so bis an die Ihne gehet, sind 2 Fützel von 2 Kragern, worin Stallung, Wagn-Kamern, ein Brauhaus, 2 Stuben, und außerdem besondere Post-Kemmen. Unter dem Hofe ist ein Garten nach der Ihne zu, mit einer Mauer umgeben, und auf dem Hofe ist eine gute Pumpe. 2) Den am Krauzel vor dem Wall-Thore besagten Ackerhof, als Haus, Scheune, und Stallung, wovon ein großer Garten, worin ein besonderes Haus, unten eine Wohnung, und oben ein Saal ist. Gleich hinter dem Ackerhofe liegen 2 Teiche, und über 20 Pommerische Morgen Land, und zwey dritteler Ackerwiese. Noch liegt nicht weit davon am Krauzel nach der Fuchsen Grenze, ein Stück Acker und Wiesenwachs, in mehr als 6 Pommerische Morgen bestehend. Es ist bey diesem Ackerhofe eine große Stadt-Wiese in dreien Feldern, nebst denen dazu gehörigen Caveln, in jedem Felde über 30 Schoffel Anheide, auch noch eine besondere Cavel im Ayrigischen Felde, alles mit sehr guter Wintersaat. Noch sind bey 2 besondere Hund-Wiesen. Die Last des Ackerhofes ist sehr vortheilhaft, und gehet das Vieh auf voller Weide so bald es aus dem Hofe tritt. Es sind ohnedem verchiedene bürgerliche Gerechtigkeiten bey diesem Ackerwede. Dergleichen, so diese Stücke zu kaufen in Wands sein, werden sich in Convoco bey dem Herrn Pleuement von Pödenitz, zu Stettin bey dem Notario Diamet, und zu Stargard bey dem Herrn Notario Michaelis zu melden.

Ad instantiam Creditorum soll des Soldäters Piatthov zu Wollin in der Unter-Strasse besagtes Wohnhaus, welches 103 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. richtiglich taxirt ist, an der Meistbietenden verkauft werden; Termino Licitationis sind auf den 19ten Nov. 17ten Decembr. a. p. und 12ten Januarii a. c. anzugetreten, in welchen, und besonders im letzten Termino die erzwungen Käufer zu Rathhause Vormittags um 9 Uhr sich melden, und ihren Both ad Protocollum geben können.

Im Gehn des Herrn Pastoris Herzhberg, soll des Jarben Pödenitz zu Wollin in der Unter-Strasse besagtes Wohnhaus, welches 79 Rthlr. 9 Gr. gerichtlich taxirt ist, an den Meistbietenden verkauft werden; Termino Licitationis sind auf den 10ten Dec. a. p. 12ten Januarii und 20ten Febr. a. c. anders rathet, wie die zu Wollin, Cammin und Treptow officirte Subhastations-Pancten mit weyeren besagen; in welchen die erzwungen Käufer Vormittags um 9 Uhr sich in Rathhause melden, und ihren Both ad Protocollum geben können.

By dem Stadt-Gerichte zu Anclam, soll das daselbst in der Burgstrassen, zwischen dem Sattler Lorenzen und Klein Schmidt J. W. Liebenow in dem besagten, und dem Knopfmacher Brüttenfeld zuschlagene Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen Pertinenz-Stück, als einer Wiese vor sich den Sa. wach, an dem Meistbietenden verkauft werden. Das Haus ist von verputzten Mauer- und Zimmerleuten mit dem dazu gehörigen Hintere-Gebäude, auf 112 Rthlr. taxirt. Termino Licitationis sind auf den 12ten Januarii 10ten Febr. und 23ten Martii anzusetzen, und können Licitatore sich in selbigen Morgen um 9 Uhr vor erwähnten Stadt-Gerichte einstellen, darauf bieten, und bewärtigen, daß solches in letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Es will dem Publico hiernach bekannt gemacht, wie in Stargard 2 Schneider Ländens Haus in der Wollwörber-Strasse, zwischen dem Notario Schöden, und des Schneiders Thomen Häufen besagten, welches in letztem Stande ist, soll verkauft werden; Wenn nun jemand Willens hat dieses Haus zu kaufen, der kan sich bey dem Bürger und Schuster Meister Lüdowig, in der Breuen-Strasse melden, und alda Handlung pflegen.

Es ist auf des dem St. Marien großen Kassen, und dem zweyten Crönischen Testaments in formam zugeschlagen, und zu Stargard in der Kuhstrasse besagte vormahlige Kopersche Haus, in Termino

mino Licitationis, den 17ten Decembr. 1751, 310 Rthle. gebothen worden, und hat man für nöthig erachtet, pro ultimo anno einen Terminum Licitationis auf den 17ten Januarii z. c. anzusetzen, in welchem sich die Meistbietende in Judicio Vormittags zu melden belieben, und hat sodann plus Licitaus zu gewärtigen, daß ihm dieses Haus obsequäbar adiectet werden solle.

In des B. d. r. s. ligen Meister Jacob Strefemanns Wohnung, auf dem großen Wall in Starogard, sollen den 17ten Januarii c. allerhand Mobilien, an Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen-Geräth, Betten, Leinen, Tücher aus Gar., Manns-Kleidung, und Hausgeräth ic. item Bücher, per modum Auctionis verkauft werden; Die Liebhaber können sich gemeldeten Tages einfinden, Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, auch barees Geld mitbringen, weil ohne solches nichts verabfolget werden wird.

Au Jaculint eine Meile von Greiffenhagen, ist ein zu einer Dorf-Schmiede erforderliches Handwerks Zeug, bestehend in einem Ambos, Blasewälzen, Hammern, Zangen ic. zum Verkauf fürhanden, und soll den 17ten Januarii z. c. an den Meistbietenden verkauft werden; Wer dasselbe zu kaufen willens ist, kan sich gemeldeten Tages bey dem Magistrat zu Greiffenhagen melden, und gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden für barees Geld zugeschlagen werden soll.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Sceptow an der Rega verkauft der Bürger und Kaufmann Herr Christian Schmidt, sein am Markte, und zwar an der Ecke der Kirch-Strasse belegenes grosss Wohnhaus, nebst dem dabey befindlichen Diener-Gebäude, auch Stallung und Zufahrt an Herrn Johann Friedrich Schulgen, erb. und eigenthümlich; So hierdurch Königl. allergnädigster Verordnung zufolge bekannt gemacht wird.

Es verkauft zu Colberg ein Hochadel Rath, mit Approbation der Königl. Preussischen Pommerischen Ritters- und Domainen-Cammer zu Stettin, von dem auf hiesigen Stadt-Gelede vor dem G. d. r. s. ligen Thore belegenes so genannte Morwicksches, davon ein Morgen 247 Quadrat-Ruthen, an den Käufer, den Bürger und Kaufmann Herrn Franz Fredern, erb. und eigenthümlich, und ist dafür das Baree Geld richtig bezahlet worden, soll auch auf nächsten öffentlichen Bürgerrechts-Tage die Verlassung darüber geschehet werden; Welches Königl. allergnädigster Verordnung zufolge bekannt gemacht wird.

In Sceptow an der Tollensee, hat Maria Woyss Belgien, sein am Nördlichen Thore, zwischen Joachim Röhden, und dem Heil. Geist inne belegenes Wohnhaus für 230 Rthle. an dem Strasburgischen Hofkammer-Meister Johann Fegeler, verkauft; Welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Der Bürger und Weiß-Becker Meister Ehrh. Dobberitz u. Hynck, verkauft an den Bürger und Brauer Herrn Christoph Behnten 1 und einen halb Morgen Kleppstuhl, zwischen dem Käufer Stadt-Gelede seiff, und dem Fischen-Pastori Herrn Böhmer, Feldweers belegen; Terminus zur gerichtlichen Verlassung wird auf den 2ten Januarii 1752 angeleget; Welches hiedurch bekannt gemacht wird.

By dem öffentlichen Verkauf dierer Immobilien-Stücke des seligen Doctoris Weisbrodes Erben zu Poyt, haben nachstehende Käufer folgende Stücke, als: 1.) Herr König, nomine seiner Cohzreden, das Haus in der Kloster-Strasse, zwischen M. l. r. Meisneren, und dem Glockentanz-Hause, für 300 Rthle. Eben dertelbe vor sich selbst, die Stenue vor dem B. h. s. l. Thore zur linken Hand belegen, um 75. Rthlr. 2.) noch dertelbe den Garten und die Wiese vor dem Bahnschen Thore, zwischen Herrn Rector Windows, und Kerstensch. Garten belegen, für 208 Rthlr. 3.) Dr. Impts-Gärtner Bumeister, das Haus und Garten vor dem B. h. s. l. Thore, zur linken Hand an der Bahnschen Strasse, am Hospitale Garten St. Nicolai gelegen, um 415 Rthlr. als Restille h. r. e. in Termino ultimo Licitationis den 17ten Decembr. z. p. erkanden, und ist Terminus zur gerichtlichen Verlassung und Execudierung der Kaufrieße an obgedachte Käufer auf den 17ten Januarii z. c. anberaumet worden; Welches hiemit Königlich Verordnungs semas bekannt gemacht wird.

4. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Es ist das Predicere-Weyn-Haus in Gütchow ledig geworden, und soll selbiges plus licitanti auf drey Tage vermietthen werden. Da nun der Terminus zur Licitation auf den 27ten Januarii 1752 angesetzt ist; so können dieselben, so dann Lust haben, sich am gedachten Tage, Morgens von 8 bis 12 Uhr, in d. r. s. l. Präpositur einfinden, und ihren Voth zu Protocollo geben, da denn mit dem Meistbietenden contrahiret werden soll. Es ist sonsten dieses Haus sehr bequem, und von zwey Etagen. Es sind darinnen drey Stuben, drey Kammern, ein guter räumlischer Hans Flohr, eine gute Küche und Keller, nebst einem planierten Garten, darinnen viele und schöne fruchttragende Obst-Bäume stehen, gleich hinter dem Hause, als auch etwas Stallung und Hofraum.

5. Sachen

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das in der Neumarch, im Goldinschen Creyse belegene, des General-Majors, Freyhern von der Golze Erben, ausgehörige Guth M. Lenthin, wovon sie die Lohr, und zwar 1.) die beständige Gefälle auf 72 Rthlr. 22 Gr. 2.) Die Unbeständigen 86. Rthlr. 8 Gr. 4 Pf. 3.) Die Wald-Nutzung, 149 Rthlr. 4.) Fischerey und Seil-Nutzung, 40 Rthlr. 5.) Mählen-Pacht, 70 Rthlr. 6.) Br. u. Weid, 136 Rthlr. 7.) Branntwein-Brennen, 46 Rthlr. 8.) Garten-Nutzung, 50 Rthlr. 9.) Schwein-Zucht und Feder-Vieh, 18 Rthlr. 10.) Wiesenwachs, 920 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. 11.) An Getreide, 2546 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. 12.) Kuh-Past 521 Rthlr. 16 Gr. 13.) Schäferer-Nutzung, zu 360 Rthlr. Das jährliche Pachts-Quantum, aber nach Abzug 1152 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf. Ansgaben, auf 397 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf sich beträgt, auf Trinitatis künftigen Jahres, auf 6 Jahr an den Weisbietenden verpachtet werden und sind dazu der 4te Decemör, 1. c. 29te Januarii und 4te Martii des bevorstehenden 1752 n. Jahres anberaumt worden; Weßhalb denn alle und jede welche dazü Belibten trachen, sich in ultimo termino in der Neumärckischen Regierungs-Kanzley zu Cüstrin zu stellen, ihr Geboth zu thun, und zu gewärtigen haben, daß dem Weisbietenden, und welcher ratione Cautionis un- sonst die beste Conditiones offeriret, solches Guth M. Lenthin zugeschlagen werden solle. Auch kan der Pacht-Anschlag allhier zu Cüstrin nachsehen, und von dem Keleg- und Domainen Rath von Scharna zu Cüstrin, ingleichen von dem Capitain und Häußl-Abtendanten, Freyherrn von der Golze, zu Potsdam, mehrere Nachricht einzuholen werden. Cüstrin den 22ten Octobr. 1751 Königl. Preuss. Neumärckische Regierung Co. hley.

Es sollen des seligen Rittmeister von Brockhusen in Solmsow auf inst. h. den Marzen 1752, anderweit in Verpachtung gethan werden. Der selbige Verwalter Johann Friedrich Schmeling, hat bis hieher nach seinem Contract vierhundert und achtzehn Rthlr. an Pension rein Geld gegeben; weß aber dem künftigen Pächter alle baare Gefälle und die von der seligen Frau Wittme sein so vorbestaltene Leinstraßen-Gärtz, und dergleichen mehr, so aus dem Contract des jetzigen Verwalters erh. Bef. inskünftige an den Weisbietenden auf vier und acht Jahr, anderweit nach Vorordnung des Pupillen-Collegii gegen sichere Caution, und etwa 300 Rthlr. baaren Vorschuss, in Archende angesetzt werden sollen; So können alle und jede, so Belibten tragen möchten, diese beyde Güther zusammen, auch einzeln, in Pacht zu nehmen, sich bey dem Herrn Major von Brockhusen in Grossen-Julin, und dem Hn. von Pöhl zu Schwentz, ingleichen dem Herrn Secret. Lohes zu Stettin, den 24ten Januarii und 27ten Januarii und 3ten Januarii inskünftigen Jahres zu melden, und zu gewärtigen, daß mit dem Weisbietenden, und der die beste Caution offeriret, in diesen obenanneten Terminen geschlossen, und ihnen der Contract mit Approbation des Pupillen-Collegii auf vier oder acht Jahre ertheilet werden soll. Und da der letzte Terminus nahe vor Marzen, wegen Kürz des Zeit-angesetzet werden müssen; als werden die Herren Leihhaber zu dieser Archende hiemit erinnert, ihr Gebot forderndst, und vor Ablauf des letzten Termins in thun, wie ihnen denn auch frey bleibet, sich vor denen gesehenen Terminen bey denen Herren Vormündern, und dem Herrn Secret. Lohes zu Stettin zu melden, und eines billigen Contracts zu verwilligen.

Demnach die Pacht-Jahre deroz Maragräfflichen Güther, im Amte Wildenbruch, Fiddichow, Neuensoef, Neuengrapp und Käselich, auf Trinitatis 1742. zu Ende lauffen, und zu deren fernezeitigen Verpachtung der 17te Januarii, 14te Februarti und 10te Martii 1. c. pro Termini Licitationis angeleset sind; Als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind, eines oder das andere vordenannter Güther zu erpachten, sich in bemeldt n. Terminis vor der Prinz- und Maragräfflichen Brandenburgischen Amts-Cammer, Morgens um 9 Uhr zu stellen, ihr Geboth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letztern Termino mit dem Weisbietenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden solle. Signatur Schwedt den 17ten Decemb. 1751. Prinz- und Maragräffliche Brandenburgische Amts-Cammer.

Es soll das Guth Lebehn, Eickstedtschen Antheils, so im Randowischen Creyse, 100y Meilen von Stettin belegene, bevorstehenden Malpurgis 1752. auf sechs nacheinander folgende Jahre, verpachtet werden; Die Auktion dafelbst bestehet in 15 Wispel Winters- und 15 Wispel Sommer-Porn; Wer hiers von nähere Nachricht verlanget, kan sich bey dem Kayserlichen Cammerherren, Herrn von Eickstedt, so in Stettin auf den Hofmarkt wohnhaft, melden.

Demnach die Pferde-Kind- und Schwein-Schneiderey in dem Maragräfflichen Amte Wildenbruch, von Herrn 1752. an, aufs neue verpachtet werden soll, und zu dren Verpachtung der 31te Januarii, 29te Februarti und 27ten Martii 1. c. pro Termini Licitationis angeleset werden; Als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind, diese Vergräffnung auf 6 Jahre zu erpachten, sich in bemeldeten Terminis vor der Prinz- und Maragräfflichen Amts-Cammer Morgens um 9 Uhr zu stellen, ihr Geboth ad Protocolum geben und gewärtigen, daß im letzten Termino mit dem Weisbietenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones offeriret wird, bis auf Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden solle.

Magistratus in Verlinchen, läset dem Publico nachmahls kund machen, da wegen ihrer Cammerer
 Vertretung Verpachtung des Aufreiser-Stand- und Wogen-Geldes in denen 4 Jahren: dreyen, aus des
 Reichel-Holles und der Woll-Wase auf 6 Jhre, als von Reichachten 1751. bis dahin 1757. im letzten
 Termin den 2ten Decembr. a. p. sich kein annehmlicher Pächter gefunden; Als wird zu solcher Verpach-
 tung pro Termino omni nachmahls der rote Februaris a. p. festgesetzt, in welchem sich die Pächterliedhas
 bere daselbst zu Rathhaus: Morgens um 9 Uhr melden können, ihr Gebot thun und versichert seyn, daß
 mit dem Reißbietenden 3 g. n. dinstägliche Caution bis auf Approbation contrahiret werden soll.

Das kleine Guts in Wuddenroff ist thätigen Marzen Pächterlos, weshalb solches dem Publico ver-
 meiht wird; Wer nun Lust und Verlangen hat solches in Arrhende zu nehmen, kan sich bey dem Pastor,
 als Gewohmmedrücken des Hn. Dapptmann von Petersdorf, melden, und nähre Nachricht davon einsehen.

Zu Po gin ist die zur Cammerrey gehörige Stadt Jageley, wobey ein Würde-Land und 3 Gorten,
 auf Oßern 1752. hinweg abertumt hat, und werden Termino Licitacionis auf den 12ten Decembr. a.
 wie auch 14ten und 23ten Januaris a. o. anberahtet, in welchen sich die etwanige Liebhabere zu Verachtung
 dieser Stadt-Jageley gebührg melden und gewärtigen können, daß mit dem Reißbietenden, bis auf ein
 geholete all-rådliche Approbation in ultimo Termino geschlossen werden soll.

Als das Ackerswort Armen-Hude, ein und eine halbe Meile von Stettin belegen, künftigen Trin-
 tatis pachtlos wird; So sind in Licitacion: düsselben Terminis auf den 15ten Decembr. a. p. raten Januaris
 und 19ten Februaris a. o. Terminis um 9 Uhr angezeiget und können sich die etwanigen Liebhabere an denen
 benannten Terminis in des Reichel-Holles Kammer zu Allen Stettin einfinden; auch können sich dieselbe
 auffer denen Terminis bey dem Koffer-Schreiber Garglen malen, und den Anschlag in Augenschein
 nehmen, auch versichert seyn, daß dem Reißbietenden gegen zureichender Caution solches Ackerswort
 zugeschlagen werden soll.

6. Sachen so aufferhalb Stettin gestohlen worden.

Es wird hiemit bekannt gemacht, wie in der Nacht, zwischen den 2ten und 3ten Decembr. 1751. in
 dem Hofe-Nause zu Wismig, aus einer Kleider-Kammer, durch Desuung des Fensters, folgende Frauens-
 Kleider sind gestohlen worden: Eine schwarze Gros de Tourne Volante. Eine blaue Moskowiter-Dama-
 sene Volante. Eine schwarze Gros de Tourne Contouche. Eine blaue Moskowiter-Damasene Contouche,
 mit weissen Klamer gefüttert. Ein schwarzer Damastener Rock. Ein gelber Moskowiter-Damastener Rock,
 durchgehender. Ein rother edler Damastener Mantel, mit weiß und grünen Bänder gefüttert. Ein
 verlässig Damastener Fransens-Camolis. Ein Schlaupert von eigenemachten Woll-Gros de Tour, gelb und
 violet. Ein türkisch-stämmeller Unter-Rock, braun gefüttert. Ein weißer Jaget-Rock, mit gelb, roth
 und violet angedeheter Coste. Ein blau und weiß aläppter Rock mit Streifen. Ein gelb, roth,
 grün, und violet gestreifter wollener Rock. Ein grün, gelb und weiß gestreifter wollener Rock. Ein ge-
 streifter Jaget-Rock, von roth und grüner Wolle. Ein Leinwand-Rock, blau und roth. Ein blau und
 weißer Rock. Ein schwarze Röcke, worunter ein garh feiner Extempere. Eine weiße Kesseltuchene
 Schürze von drey Band, worunter des Uterste etw. s. feiner. Zw. y weiße eigen gehonene feine Schür-
 zen. Eine weiß und blau gedruckte Schürze, mit blauen Grund und Drosset-Blumen. Eine gestreifte
 Schürze, worin blaue und roth Wolle geschlagen. Eine weiße Dlesedens Schürze. Eine blau
 und weiß gedruckte Kinders Schürze mit Drogel Blumen. Ein blau und weiß gedruckter Kinders Schürze
 Rock. Ein Kopf Zeus, mit angedackten Conten und reiben blau und rothen Silber-Band. Ein Kopf-
 Zeus mit sehr feinen Conten, mit blau und Silber-gedruckter Band. Eine Neglige mit schmalen feinen
 Conten, und roth und schwarzen Silber-Band. Ein Neglige mit schmalen Spitzen aus einander anomen-
 men. Mancherley andere Kopf-Zeuz, Steiche, Man heuten, Balstins, Hauben, theils doppelt, theils
 einfach, mit Conten besetzt, so wie ob g. Kopf-Zeuz, Mancherley Frauen Schode Hüder, theils aus
 gedacht, theils gestreift, theils einfach. Eine Frauens-Wase von reinen Stoff, Silber und
 blau-Blumen auf arabischen G. und mit schmalen silbernen Spitzen d. träufelt. Eine schwarze Gros
 de Tourne Sp. und Wäs; mit schwarz. Spitzen beträufelt, und hinten eine Schiefe von gelb und Sil-
 ber-Band. Eine weiße aufgedruckter Wäs. Ein Kinders-Neglige von geblühten Flor, mit Aggermen-
 und anemeten Spitzen besetzt, woran rother Band, mit schwarzen und silber-eggen. Eine dreyfache
 troffene Kinder-Wäs; woran rother Silber-Band, und ein fein Conten Strich darin. Noch eine trof-
 fene Kinder-Wäs; Eine weiße troffene Jungens-Wäs; roth rinarofft, mit weissen Sp. n. und gelb
 und Silber-Band besetzt. Mancherley andere Kinder-Wäs; theils von weiß Kanstoff, theils rothe
 koste. Ein schwarzer Silber-Band. Ein blau-Band mit silbernen Klamern. Ein roth Silber-Band, theils weiß,
 theils blau, theils gedreht mit golden Blumen. Ein Paar gelb Kanstoff Schuhe mit Seide besetzt. Ein
 Paar schwarzer Pantoffeln, von gestreift n Zeug; weiß eingestofft, und mit rothen Silber-Bande besetzt.
 Ein Paar feine baumwollen Strümpfe mit blau und roth n Woll. In nichts gewaschen. Eine schwarze
 samtene Modek, mit rothen Woll gefüttert, und mit schwarzen Sp. n beträufelt. Ein Paar schwarze
 samtene

saftene Wäfsend, mit Permelin-Klappen. Ein Haar selbent Wäfsend, mit schwarzen Spitzen besetzt. Sechs Haare mancherley Frauen's Handfäße. Eine braune Mutter-Muff. Ein braunes doppeltes geldenes Tuch. Ein gelb und blaues halbfederes dito. Ein Diamant-Ring, wie eine Schnecke, mit acht oder neun Steinchen, wovon einer an der Seite ausgedruckt. Eine silberne Sammet-Dose, mit einem Charnier und Springenschloß, von getriebener Arbeit, und kunst vergolbet. Eine silberne Balsam-Dose, und in schrauben und schuppicht gezieret. Eine Balsam-Dose, wie ein Klebeband, an der Kette hängend. Wunderschöne Reste von Schiffs-Lack, Bilsen-Lack, und Seifenbeiner Leinwand, worunter auch Eiar und Resillenack. Das Werk-Endchen alter Teuffen, Spitzen und Quätschen von Wäfsend getrennt, drey bis vier Loth. Eine ungenutzte dreyländische Rinter Mäße von weissen Gros de Tours, mit goldenen Blumen gedruckt. Sollte hievon jemanden etwas zu Händen kommen, so werd' er alle, und jede Hiemit auf das freundlichste ersuchet und gebeten, solches dem Predicant Verfaßten in Wäfsend zu melden, als wiewohl er erbittlich ist, mit Bieschweigung des Nahmens, 10 Rthlr. zum Recompent zu geben.

7. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzbischoff-Cammerer und Churfürst etc. Erblichem Len und jeden des verstorbenen Landrath Carol Ludwigs Häbners Creditoribus, welche an dessen nachlassenen Vermögen eine Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, unsern Gruß, und geben euch Hiemit zu vernehmen, wadmassen der Senator Masch in Sachen wider des verstorbenen Landrath Häbners Erben angezeiget, wie das Häbnersche Vermögen vor dessen Creditores unzulänglich, und Concursus unvermeidlich sey, weshalb Wir auf dessen Behalten eure Vorladung per Edictales erlannt. Solchemnach citiren und laden Wir euch Hiemit samt und sondar, daß ihr a dato innerhalb neun Wochen, wovon drey vor den ersten, drey vor den andern, und drey vor den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit richtigen Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu justificiren vermeynet, ad Acta angezet, und den 10ten Januarii a. f. vor Unserer Regierung entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen die Documenta zur justification eurer Forderungen produciret, darüber mit dem verordneten Contrahirende und Neben-Creditoribus ad Protocolum verfähret, prioritatem deduciret gütliche Handlung zusetzet und in dessen Entschetzung rechtliche Erkenntnis gewarret. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta vor seindlichen geachtet, und diejenigen so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, und wovon gleich, solches erst ihnen sich hoch benannten Tages nicht geschellet, und ihre Forderung gehährend justificiret, nicht weit gedacht worden von dem Häbnerschen Nachlass abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen ansetzt. Et werden und damit dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, so ist ein Proclama hieselbst, das andere zu Eudrin und das dritte zu Stargard affigiret. Signatum Stettin den 14ten Junii 1711.

Jar Königlich Preussischen Pommerischen Regierung verordneter Statthalter,
Präsident, Vice-Präsident und Rätche.

8. Citations Creditorum aufferhalb Stettin.

Die Königlich Preussische Pommerische Regierung hat sämtliche Creditores, welche an der, im Kayn dowschen Creyse belegenen Wäße zu Daber, eine Ansprache haben möchten, zu Urthung derselben, weil die thigen Besitzer, des Müller Rosels Witwe und Erben, besagte Wäße, an den Landrath von Ramin abzutreten müssen, per Edictales, auf den 15ten Martii a. f. sub pena preclusis et perpetui silentii citiret, wie die zu Stettin, Paszowald und Hyelz affigirte Proclama bezogen. Wornach sich also dieselben zu achten. Stettin den 20ten Decemb. 1711. Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommerische Regierung, aber des zu grossen Guffin verstorbenen Liewenants Adolph von Brodchens nachlassenen Vermögen, ad insufficientiam. Concursum erordnet, und sämtliche Creditores per edictales, so zu Alten Stettin, Stargaard und Greiffenberg affigiret, zum ersten, andern und drittenmahl gegen einen Termin von 9 Wochen, und zwar den 13ten Februarii a. f. citiret, und ist denen Edictalibus die Commation inscribet, daß diejenigen Creditores, welche in Termin nicht erscheinen, präcludiret, von des Debitoris Nachlass abgewiesen, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 3ten Novemb. 1711.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Es hat der Lieutenant Hans Christian von Schwach, sein im Hyrischen Creyse belegenes sogenannte große Gut, imgleichen sein Leben- und Einlöschungs-Recht auf das von seinem Bruder, dem verstorbenen Lieutenant Felberich Eugenius von Schwach, verpfändete sogenannte kleine Gut in Wittwig und zwey Bauerhöfe in Krosin, nebst der Wiese in Klücken, und dem Anteil im Klein-Eindebusch und Krosin, und dem sogenannten Königschen Wäßen, cum pertinentiis, an den Hirs-Lieutenant Otto Boisdoff von Schwach, etw. w. eigenhämlich für 17500 Rthlr. verkauft; und hat zu Befreyung aller Ansprache, so

wohl die Lehnsfolger, als Creditores, durch geröthliche zu Stettin, Stargard, und Hyris affigirte Proclama-
tione auf den 2ten Januarii a. f. citiret, mit der Commination, daß die Ausbleibenden mit ihrer Ansprache
an diese verkaufte Güter nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und mit ewigen Stillschweigen
belegt werden sollen. Signatum Stettin den 4ten Octobr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Das Königl. Preussische Landvolgley-Gerichte zu Schwiebitz, notificiret, daß die dasigen Bürger-
meisters Emanuel Krämers sämtliche Creditores, theils per Ediciale, theils per Patentum ad domum,
nochmohls auf einen legalen Terminum von 12 Wochen, nemlich auf den 16ten Januarii a. c. soliders
gestalt vor dasiges Landvolgley-Gerichte citiret worden, daß sie ihre Forderungen benannten Tages ad acta
liquidiren, und geschöndt justificiren, in Verbleibung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie von dem Ver-
mögen des gedachten Bürgermeisters Krämers ein ewiges Stillschweigen anseiget
werden wird.

Zu Neu-Stettin verkaufte Andreas Hansemer, sein Wohnhaus auf der Preussischen Vorstadt, an
den Bürger Johann Michael Meyer, für 23 Rthlr. Weßhalb alle und jede Creditores so an diesem Haus
seine Ansprache haben, sub pena praclusio citiret werden, innerhalb 4 Wochen sich in Rathhause alda zu
melden.

Das Stadt Gericht zu Naclau, säget allen und jeden Creditoribus des Ober-Inspector Dicosw,
insbesondere denjenigen, welche an das auf 635 Rthlr. sich belaufende Kauf-Pretium eines daselbst
demselben zuständig gewesen Hauses, und dessen übriges alda vorhandenes Vermögen, eine Ansprache
zu haben verneinen, hierdurch zu wissen, daß da des Ober-Inspector Dicosws Ehefrau bey der Hoch-präsi-
dential. Regierung zu Stettin den 2ten Septembr. a. p. anseisset, wie sie ratione ihrer Minorum mit
ihres Mannes Creditores an ged. Ort in Haus-Kauf-Geldern die Priorität ansumachen, vermöge hoch-
gedachte Regierung auch darauf Ediciale an selbige zu veranlassen nöthig gefunden, solche Ediciale aber
auf des erwähnten Stadt-Gerichts unterthänigste Vorstellung wiederum aufgehoben, und demselben
ansehen worden, den Process zwischen des Dicosws Ehefrau, und ihres Mannes Creditores, wegen des
Vorigen-Rechts an dem Kauf-Pretio des veräußert verkauften Dicoswschen Hauses, und dessen übriges das
selbst befindlichen Vermögens alda zu finalisiren. So werden oberwähnte Creditores hierdurch citiret und
vorgeladen, a dato den 15ten Decembri. innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern,
und 4. für den dritten Termin praemittiret zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprache so wie sie dieselbe
mit richt. ein Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren verneinen, ad acta anseuzigen,
auf den 8ten Martii 1752. Vorabend um 9 Uhr vor erwähntes Stadt-Gerichte entweder in Person, oder
durch genugsame besond. & zur Güte instruirte Bevollmächtigte sich zu stellen, die Documenta zur Ju-
stification ihrer Forderungen und Ansprache in Originali zu produciren, mit des Debitoris Mandataris, des
nen Neben-Creditores, und insbesondere des Debitoris Ehefrau ad Protocolum zu verfahren, und ihre
vermeintliches Vorrecht in dem Kauf-Pretio in deduciren, worauf sie, im Fall diese Sache durch eine
gütliche Vereinigung nicht abgemacht werden möchte, zu gewärtigen haben, daß sie nach ihrer Ordnung
classificiret, das Kauf-Pretium und übrige hier befindliche Sachen des Debitoris unter die Prioris distric-
tione und die ausstehende Creditores an das übrige Vermögen des Debitoris vertheilt werden sollen.
Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta vor beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet,
oder wenn sie gleich solchs vorher gethan, sich aber in Termino den 8ten Martii a. c. nicht gemeldet, und
ihre Forderungen nicht justificiret, nicht weiter gehöret, sondern damit bey diesem Vermögen präcludiret,
und an das übrige des Debitoris Vermögen vertheilt werden.

Als bey dem Stadt-Gerichte zu Naclau, des Knopfmacher Breitenfelds in der Burg-Strassen das
selbst, wolschen dem Sattler Lorenz, und Kleinschmidt J. M. Ley-mow belegene Wohnhaus, nach einer
Weise von 7 Schmah, so ein Pertinens, an den Meißbietenden verkauft werden soll; So werden diejeni-
gen, welche an diesem Hause cum pertinentiis eine rechtliche Ansprache zu haben verneinen, hierdurch vor-
geladen, in denen angezeigten Licitations-Terminis, als den 12ten Januarii, 9ten Februarii und 8ten
Martii, Morgens um 9 Uhr vor erwähnten Stadt-Gerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen gehö-
rig zu justificiren, im widrigen haben selbige zu erwarten, daß sie mit ihrer Ansprache an diesem Hause
cum pertinentiis nicht weiter gehöret, sondern davon gänzlich abgewiesen werden.

Zu Wedow verkauft der Bürger und Hausbesitzer George Gumbin, sein alda neuerbautes Häusgen,
in der Freyer Straß, Nordwärts gelegen, an den Bürger und Decker Christian Sprachen, für 72 Rthl.
und weil das Kauf-Pretium den 2ten Januarii 1752. an der Verkäufer ausgezahlt werden soll; So müs-
sen diejenigen, so an dem Hause eine Ansprache zu haben verneinen, sich den 2ten Januarii persönlich
melden, oder gewärtigen, daß sie in Ansehung des Käufers werden präcludiret, und an den Verkäufer mit
ihren Forderungen vertheilt werden.

In denen Stadt-Strichen zu Prenglow ist des daselbst verstorbenen Bürgers und Baumanns,
Christian Lauenhagens, in der Dornstrasse daselbst zwischen Beraque und Gyalons Häusern inne belegene
sein Haus, so ein halb Erbe, nach Ausb. mit der gerichtlichen Taxe von 420 Rthlr. 11 Gr. Irigeldent
dessen auf dasigem Meißbietens- u. Felds, in allen Schlägen belegene halbe Puse Landes, mit der bestelltem
Win tero

Winter-Saat, mit der gerichtlichen Laxe von 450 Rthlr. und dessen vorm Blindwischen Thore, swi-
schen Bocardts und Stollens Schwestern inne belegene Scheune, nebst einer Anklade, mit der gerichtli-
chen Laxe von 124 Rthlr. 16 Gr. ad instantiam dessen nachgelassenen Erben, in vim triplicis öffentli-
ch subhahiret, und sind Termini Licitationis auf den 17ten Januarii, 7ten Februarii, und 7ten Martii s.
anberaumet worden; in welchen denn und zwar besonders im letztern, als peremptorio, nicht nur die gedachte
Lauenhagensche Erben, sondern auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et justificandum præsentis
Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii citiret werden.

Noch ist allda des daßigen Bürgeris und Baumanns Christian Wigenens, in der Urcker-Strasse all-
da belegenes Haus, so ein halb Erbe, nebst Hofraum, Stallung, und dahinter beschdlichen Garten, ad in-
stantiam des daßigen Bürgeris und Bürgermeisters Heinrich Willots, bringender Schulden halber, mit der ge-
richtlichen Laxe von 298 Rthlr. 2 Gr. in vim triplicis öffentlich subhahiret, und sind Termini Licitazio-
nis auf den 7ten Octobr. 7ten Decemb. a. p. und 7ten Februarii 1752. anberaumet worden, in welchen
denn und zwar besonders im letztern, als peremptorio, nicht nur der gedachte Christian Wigenß et uxor Do-
rothea Gothen, sondern auch alle und jede Creditores ad liquidandum et justificandum præsentis, Morgens
um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii citiret werden.

Zu Pyritz ist der Kaufmann und Büeger Herr Johann Friedrich Wasse wükens, sein halb-ländliches
Wohnhaus in der Gettinischen Strasse am Markt, an den Veder Meißer Hartwig belegen, zu verkauf-
fen; Diejenigen nun so Lust und Verlehen haben dieses Haus, welches zur Bran-Nahrung gut artiret und
gelegen ist, an sich zu handeln, können sich bey dem Herrn Verkäufer melden und Handlung prägen. Nach
werden des gedachten Herrn Wases Creditores, so eine Ansprache an dem Hause quæst. in formiren ver-
meinen, hienit citiret, sich sub pena præclusi, a dato binnen vier Wochen bey E. Edlen Mag-Strat zu
melden.

9. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es verlänget der Amtmann Neunberg einen Statthalter, welcher aber mit guter Aecessis muß
Versehen seyn, wozogen ihm ein raisonables Lohn versprochen wird, insbesondere wann er Rechnen und
Schreiben kan; Solte sich hiezu einer finden, so kan er sich in Gollnow bey dem Herrn Postmeister Schulz
melden.

10. Personen so entlaufen.

Es ist ein Unterthan, Namens Carl Kusch, kleiner Statur, schwarze Augen und Haare, anhabend
ein blan Camisoll und Hosen, seines Alters 16 Jahr, am 30ten April a. p. malkiret, von seiner Herrschafft,
dem Herrn von Flemming in Wasenhein, desertiret. Wann nun aller anemwandten Nachfrage ohngeach-
tet, denahinter Carl Kusch sich nirgend anfindet, so wird derselbe dieweich und in kraft dieses citiret, in-
nerhalb drey Monathe peremptorischer Frist, als welche den 17ten Martii a. c. abgelauffen, sich vor seiner
gedachte Herrschafft in Wasenhein persönlich zu stellen, sub pena confiscationis bonorum, worunter die
ihm zugefallene Erbschafften, welche bey seinem Groß-Water, dem Königl. Arrhendatore Witow zu Plicker
stehen, mitzurechnen. Wie denn auch die Herren Prediger eützlich eruchet werden, diese Entweichung des
mehrdemeldetn Carl Kuschen, ihren Gemeinden kund zu machen.

11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, daß bey der Königliden Pommerischen Krieges- und
Domainen Cammer ein Capital von 84 Rthlr. 2 Gr. in deposito lieget, welches auf ein halb Jahr, auch
noch länger, gegen sihere Hypothec zinsbar ausgethan werden solle; Es kan also derjenige, welcher dieses
Capital als eine Anleihe gegen 5 pro Cent aufschneuen will, sich allhier bey der Königliden Krieges- und
Domainen Cammer melden, und erwidrigen, daß ihm, wann er hinlängliche Sicherheit stellen kan, dieses
Capital auf ein halbes Jahr zu seinem Nutzen ausgeliehen und ausgschabet werden solle. Signaturum Stets
in den 16ten Decemb. 1751. Königl. Preuss. Pommerische Krieges- und Domainen Cammer.

Die Kirche zu Wperdorf im Poyrischen Synodo belegen, offeriret abermahl ihr Kircken Capital
2 400 Rthlr. zur Anleihe; Wer geührige Sicherheit stellen kan, und Casen sum Reverendissimi Con-
sistorii b'Prinzeß, beliehe sich bey dem Herrn Amt's-Rath Sydow in Poyrischer dem Pastore loci Dänhart zu
melden.

Es sollen 200 Rthlr. Kinder-Gelder, auf sichere Hypothec ausgethan werden; Wer solches ver-
langet, kan sich bey die Herren Vormühdere, den Kaufmann Herrn Veder, und den Kaufmann Herrn
Johas in Stargard melden.

Hundert Rthlr. so p^{er} corporibus in ständ, sind zur Bestättigung bereit. Der Herr Präpositus aus Herold zu Werben, wiew davon dem, so selbe anzunehmen in Lens sein sollte, Nachwirkung geben. Es sind bey der Königl. Pupillen-Casse 400 Rthlr. vorhanden, so auszuliehn werden sollen. Wer solche anzuliehn gedenket, kan sich bey dem Königl. Pupillen-Collegio, oder dem Präposito Herold zu Werben melden.

Es sollen die im Stettinischen rathhänslichen Archivo vorräthig liegende Zellenbergische Legatens-Gelder a 240 Rthlr. beständig, zinssar ausgethan werden; Wer dasz Verlangen hat, und sichere Hypothec zu stellen vermag, kan sich bey dem Herrn Brauermeister Matthäus melden, und von demselben näher Nachricht erwärthen.

Von Aemern-Kassen zu Stettin, sind zwey Legata, jedes zu 50 Rthlr. eingekommen, und sollen selbige in einer Summe mit 100 Rthlr. oder auch wohl jedes insondere mit 50 Rthlr. gegen geförigte Sicherheit zinssar bestättiget werden, und können Liebhabers sich deshab bey dem Aemern-Kassen melden. Die Auszahlung geschieht in Friederichs d'ors.

By der Kirche zu Wölfschendorf, eine Welle von Stettin gelegen, ist ein Capital von 100 Rthlr. vorräthig; Wer dasselbige anzuliehn gesonnen, und Consensum Consistorii auf seine Kosten herbey zu schaffen, der kan sich desjerhalb bey dem Herrn Pastor Trebestus, und die Kirchen-Worther in Wölfschendorf melden.

Hiermit ist zu wissen, das 150 Rthlr. Kinder-Gelder zinssar solle/ ausgethan werden, gegen erstere und sichere Hypothec; Wer solches Geld benöthiget, kan sich bey die Vorwänder melden, als bey dem Gärtler Ephem Engel, and bey dem Handschmieder Eward.

Es sind sich bey dem hessgen Bran Directorio 250 Rthlr. in vollwichtigen Louis d'ors, welche gegen bedirgliche Sicherheit a 5 pro Cent ausgethan werden sollen, and kan man sich des Mittwochs Nachmittags um 2 Uhr bey demselben melden.

Es sitzen 120 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer solcher benöthiget, und die erste Hypothec dieses halbs zur Sicherheit stellen will, kan sich bey dem Amts-Registor der Hans- und Podden-Camer Johann Christoph Ewerdt in der Ober-Strasse, und Christian Friedrich Bergen in der dritten Strasse, melden.

12. Avertissements.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ergz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Thun kund und sagen hemit zu wissen; Demnach Unsere Landes-väterliche allergnädigste Vorlese in aller Zeit unermüdet dahin gerichtet ist, daß der Wohlstand und das Aufnehmen Unserer samtligen Unterthanen auf alle nur mögliche Art und Weise befördert, und in dem Ende das Commercium in Unserm Königr. ich, Chur-Fürstenthum, und gesamten Untert. Provinzen und Landen, als die essentialische und wesentliche Quelle, wodurch einem Lande und dessen Ems. wohnern Segen, Weartum und Ueberfluß zugeführt wird, immer mehr und mehr verbessert, in rechten Flor gebracht, und darin erhalten, mithin alles dasjenige, was dem entgegen oder hinderlich seyn kan, aus dem Wege geräumt werden möge; So haben Wir in solcher Absicht, besonders aber, um das wahre Beste Unserer Statt Emden und der elb. in Commercium so viel stärker zu befördern und floranter zu machen, aus allerhöchsteigener Bewegung resolviret und zuträglich erachtet den Haizen zu Emden in einem Porto franco zu declariren; Also, und dergestalt, daß alle und jede vasselbst ankommende Schiffe und Kaufmanns-Güter, so wohl einheimische, als fremde, von welchen Puñsances, Republicquen, Staaten, Ländern und Nationen letztere nur immer seyn können und mögen, bey ihrem Ems und Auslaufen in den Hafen zu Emden, frey von allen Imposten und Aufzagen seyn, mithin alle dasjenige wercke, Imman täten und Wortheile zu genessen und derselber sich zu erfreuen haben sollen, welche einem Porto franco beydes letz. zu werden pflegen, und welche beygelegte sind; Wonnhero dann auch außer dem gewöhnlichen, selbigen Hafen, oder sogenannten Boas und Waaden-Gelbe, so von den Schiffen entrichtet wird, alle dasjenige Waaren, welche von den ankommenden fremden und einheimischen Schiffen zu Emden eingebracht, oder auch von dort wiederum abgeführt werden möchten, und nicht in Emden oder in Ostfriesenland consumirt werden, von Licent und allen andern Imposten gänglich erimiret und befreiet seyn sollen; Was aber in Emden oder in andern Ostfriesen Städtchen, oder auf dem platten Lande consumirt wird, und aus Emden kommt, muß in Emden der Licent entrichten. Gleichwie aber nicht weniger nöthig seyn will, hierbey zu sehen, daß keine Fabriquen und Manufacturen, welche künstlich in Unserm Fürstenthum. In Ostfriesenland etabliert werden dürfen, das nöthige Encouragemen zu deren Anst. Bietru a und händern Possituna nicht benommen werde; So reserviren Wir Uns mor hienach, wann solchene Fabriquen zu einl. Wohlkommenheit gediehen seyn werden, selbigen zum Besten dergleichen dort eingebrachte fremde Manufactur- und Fabriquen-Waaren mit etlichen Imposten zu belegen; Wess. den aber jedoch das Publicum vorhero in Zeiten davon exirtiren lassen, damit sich jedermann so vielmehr darnach richten könne. So viel aber alle dasjenige Manufactur-Waaren betrifft, welche in Unserm bisst.

gen Königl. Provinzen fabricirt worden, so ist Unser allergnädigster Wille, daß selbige teey von allen Aufkagen in gedachten Dafen zu Erden ein- und anslafen sollen, können und müssen. Welche Unsere höchste Willens Meynung, damit sie so vielmehr zu jedermanss Wißenschaft gelangt, Wir, durch den Druck öffentlich bekandt zu machen, allergnädigst gut gefunden und bescholten haben. Urtaklich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und bezogener Königl. Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 15ten Novemb. 1751.

(L. S.)

FRIDERICH.

Als das Vieh Sterben in nachstehende Orte grassiret, als in Vor-Pommern, und zwar 1) In Randowischen Kreise, in Pommersdorf und Gdrow. 2) In dem Anclamischen Kreise, in Anclam, Nedermünde, Akerwerck Starckhoff, Klein Brunow, Carlrow, Bruntow, Wuffentzin, Bengin, Steinow, der, Roslin, Marose, Priemen, Wiegen, Tramsow, Webow, Hohlrow, Rosenhagen, Cosenow, Sellenschen Kreise, in Trillewitz, Stadt Demmin, Seidenbrunow, Penz, Bestelord, Worwerck Cadlin, Kradow, Daberow, Sophienhof, Parrentin. 4) In dem Medomschen Kreise, in Bisk. Kleye, Jauerin, Wilhelmshof, Morawen, Gumbin, Welgisen, Dullis, Barth, Mölchow, Bismis, Ds-Eläne, Stolz, Etwick, Welsentin, Regelsow, Lutow, Balin. In Hinter-Pommern. 1.) In Greiffenhagenischen Kreise, in der Stadt Greiffenhagen, in dem dazigen neuen Colonisten-Dorfe, in Morwitz, Bartickow, Farnow, Klein Möllen, Bründchen und Kätz. 2.) In dem Vorpommernischen Kreise, in Bohemia und Colow. So wird solches dem Publico hiedurch bekandt gemacht, um sich vor diese Verker zu hüten, kein Vieh aus solchen zu erhandeln, und auf selbige nicht zuweisen, sondern selbige sorgfältig zu vermeiden. Signatum Stettin den 9ten Decemb. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, diejenigen Lehnsfolger des Geschlechts deder von Borch, welche an dem in dem Dorfe Sackow an der Ihna, befindlichen ehemahligen Borcksten Antheile, welches die von Kallow von denen von Borch vornehmlich überkommen, auch Neben Erben derselb, berechtigt zu seyn vermeinen, ad instantiam Friedrich Lupoold von Wedel auf Kremrow, welcher es von dem General-Lieut-nant Christian Ludwigo von Kallow erkaufet, und denen von Borch ad relinendum offeriret, per Ediciale, welche hi selb, imgleichen zu Zahes und zu Berlin in locis publicis officiret sind, citiret. Und wie darin ein gewöhnlicher Termin von 12 Wochen, und zwar auf den 16ten Februarii a. f. vor der Königl. Regierung anberaumet; So haben sich vorerwähnte Lehnsfolger sub pena praeluati et perpetui silenzii darnach zu achten. Signatum Stettin den 25ten Octobr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, auf Anhalten des Lieutenant von Bismarck, an den abwesenden Jacob Wilhelm von Dewig weil dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, Ediciale-Citationes ersgehen, und alhier soviel, als zu Neu-Brandenburg in Mecklenburg, und zu Grewsowalde in Vor-Pommern affiliren lassen, worin bemeldter von Dewig zur Relin-on der ihm angelegenen Lehn-Güter Jarcklin, Kri-nphoff und Kätz, auf den 16ten Februarii a. f. vor die Königl. Regierung citiret ist. Solchemnach wird ihm solches hiemit zur Notiz gebracht, und ist denen Edicilibus die Commination inscribet, daß er sonst mit der Relinon praeludiret und abgewiesen werden wird. Signatum Stettin den 25ten Octobr. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung zu Stettin, des seligen Rath Adam von Bremen, wie auch dessen Vorders Frantzen Bremen Erben, zu Abthung ihrer, an des seligen Fiscal Gottfried Christian Michaelis Erbschaft, besonders an die aus des Grafen von Lep. Güter, Böcker, Knuffhoff Rassenhoye und Manckeser, cura-Perinencia gezählte Gelder, vormahls gemachten Ansprache, per Ediciale, so zu Alt Stettin, Grewsowalde und Gdrow officiret, citiret, und ist Termins peremptorius auf den 9ten Februarii a. f. angesetzt; Solchemnach wird solch, ad vorerwähnten Bernerschen Erben und Interessenten hiemit zur Notiz gebracht, und ist denen Edicilibus die Commination inscribet, daß wenn sie nicht in Person, oder durch vollkommene Grundsich instruirte Bevollmächtigte erscheinen, sie gänzlich abgewiesen, mit ihrer vermeineten Ansprache niemahla weiter gehöret, sondern präcludiret, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 15ten Octobr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Da die Neumärckische Regierung vorkommenden Umständen nach nöthig gefunden, daß zur Liquidation wegen des Obrist-Lieutenants von Widdhen an die Frau von Wedel zu Biskow, verkaufte Antheile in Müllow und Wüninghen, von neuen drey Terminen, als der 9te Decemb. c. der 10te Januar, und der 9te Februarii a. f. und dieser pro ultimo anberaumet, und die vorsehen Proclama mit dieser Wollens den in Danenburg und Stettin nochmahls officiret worden. Als wird solches dem Publico zur Nachricht und Achtung hiemit bekandt gemacht. Edictum den 25ten Octobr. 1751.

Königl. Preuss. Neumärckische Regierungs-Congleg.

PLAN

P L A N

Der fünften Classe der von Sr. Königl. Majestät zum Besten der Französischen Kirche zu Stettin allergnädigst zugestandene Lotterie.

1 Gewinn	—	—	—	Zhlt. 5000
1 das Gainsche Haus	—	—	—	4000
1 Gewinn	—	—	—	2000
2	1000	Zhlt.	—	2000
3	500	—	—	1500
4	200	—	—	800
8	100	—	—	800
30	50	—	—	1500
40	25	—	—	1000
160	15	—	—	2400
1240	5	—	—	6250
2500	4	—	—	10000
4000 Gewinne				Zhlt. 37250
2 Pr. Erster und letzter Zug	20	Zhlt.	—	40
2 Pr. vor und nach die 5000	40	Zhlt.	—	80
2 Pr. vor und nach dem Hause	30	Zhlt.	—	60
2 Pr. vor und nach die 2000	15	Zhlt.	—	30
4 Pr. vor und nach die 1000	10	Zhlt.	—	40
4012 Gewinne und Prämien				Zhlt. 37500

B A L A N C E.

Einnahme.		Ausgabe.	
10000 Loose	6 Gr. I. Classe Zhlt. 2500	1000 Loose in die	I. Classe Zhlt. 2000
10000	12 Gr. II. Classe — 5000	1000 dito in die	II. Classe — 4000
10000	1 Th. — III. Classe — 10000	1000 dito in die	III. Classe — 6000
10000	1 Th. 12 Gr. IV. Classe — 15000	1000 dito in die	IV. Classe — 8000
10000	2 Th. 12 Gr. V. Classe — 25000	4012 Gewinne und Pr. in die	V. Classe — 37500
5 Th. 18 Gr. Zhlt. 57500		8012 Gewinne und Prämien	Zhlt. 57500

1.) Es wird sonder Zweifel die vortheilhafteste Einrichtung dieser Lotterie, bey allen Kennern eine vollkommene Approbation finden. 2.) Die aus dem Französischen Consistorio erwählten, und von Sr. Königl. Majestät confirmirten Directores, sind der Herr Hofprediger von Perard, und Herr Jeanson, Secretair besagten Consistorii. 3.) Diese fünfte Classe soll in Gegenwart des hien von Sr. Königl. Majestät als allergnädigst beordneten Commissarii, des Herrn von Tapia, Regierungsrathes, Krieges- und Domainen-Rath, wie auch Director und Richter der Französischen Colonie zu Stettin, gezogen werden. 4.) Der Ziehungstag dieser Classe ist auf den 5ten Junii angesetzt worden, und zweifelt man nicht es werden die Herren Interessirten sich mit Erneuerung ihrer Tickets bey Zeiten einstellen, um so mehr, da man nur dadurch im Stande seyn wird gedachten Termin zu halten. 5.) Von jedem Gewinne und Prämie wird zum Besten der Französischen Kirche zu Stettin, 10 von Hundert abgezogen. 6.) Das Gainsche Haus soll demjenigen, der das Glück haben wird, selbiges zu gewinnen, frey, und ohne Abzug der 10 pro Cent geliefert werden. Es liegt dasselbe oben auf der breiten Straße, ist neu, massiv, nach heutiger Architecur gebauet, mit drey Fronten, in dem es 2000 Ecken hat, die eine ist gegen das Berliner Thor über, und die andere in der Kuh-Strasse, ist 128 Fuß lang, 69 Fuß breit, und bestehet in 12 Stuben, 14 Kammern, 4 schöne Keller, davon 3 bewaldet sind, 2 Thor-Wege, grossen Fuhrl, guten Hofraum, und Stallung für 50 Pferde, thätige Höden ic. Dieses Haus ist durch die geschworne Messer 3400 Rthlr. zu rick, ob es gleich in der Lotterie, wider den Gebrauch nur 4000 Rthlr. verordnet wird. 7.) Alle Acten werden von denen Directoren Herren von Perard und Herrn Jeanson unterschrieben, und mit dem Siegel des Französischen Consistorii unterschrieben. 8.) Diejenige, welche Devisen auf ihre Acten erwähnen solten, werden ersucht, solche durch, und in wohlankündigen Ausdrücken zu verfaßten. Die Collecteurs in Pommeren zu dieser Lotterie sind folgende: In Anklam Dr. Brüder, Kaufmann. In Colberg Dr. Hofprediger Landau. In Kölln Dr. Puppellen, Rath Wichmann. In Damm Dr. Pastor Schulte. In Demmin Dr.

Dr. Scheele, Post-Schreiber. In Gollnow Dr. Cämmmer Segelin. In Greiffenhagen Dr. Bürgermei-
 ser Martini. In Greiffswalde Dr. Professor Dahner. In Lauenburg Dr. Pastor Bähr. In Lupo
 Dr. Pastor Kummer. In Pörswald Dr. Präpositus Stieglich. In Rüpenhagen Dr. Pastor Kuhn.
 In Schwinemünde Dr. Häbert, Commissionair. In Stargard Dr. Doctor la Bruguiere. In Stettin
 Dr. Gerichts-Secretair Jeanfon. In Straßund Dr. Advocat Schäffer. In Uckermark Dr. Bürgermei-
 ser Berlin. In Wiedom Dr. Präpositus Malenic. In Wollast Dr. Brend, Apotheker. Die Ver-
 zahlung der in der vierten Classe herausgekommnen Gewinne, die Aufwiedersung der Kr. v. Loos, und
 Es sind noch etliche Zettel, werden den 3ten hujus bey obgedachten Herrn Jeanfon ihren Anfang nehmen.
 Es sind noch etliche Zettel der fünften Classe à 4 Rthlr. 12 Gr. wie auch Actien sowohl zur ersten als
 zweyten Gesellschaft von 1000 Loos, à 9 Rthlr. 14 Gr. zu bekommen.

Der Greiffenhagensche Früh-Jahr-Markt steht in dem dieß- und künftigen 1752sten
 Calendar, den Donnerstags nach Jacobus, als den 24ten Februario eingedruckt, ist auch auf selbigen
 Tag gehalten worden. Weil die Jugendhaft aber sowohl daseibst, als in den benachbarten Städten, den
 Montag vorher schon nach Brandenburg an der Oder reisen muß, und den diesem Jahr-Markt daher
 nicht abwarten kan; So ist dieser Jahr-Markt dergestalt geändert, daß inständtliche, und zwar schon in dem
 folgenden 1752sten Jahre, und weiter beständig, 14 Tage vorher auf den 10ten Februario verlegt, und
 gehalten werden soll. Wobey dem Publico, besonders denen Kaufleuten und Krähmern, so diesen Jahr-
 Markt zu besuchen gewohnt sind, hi-durch und an andert wird. Die Herren Pöblier auf denen Ober-
 fern werden daseibst ersucht, diese Veränderung des Jahr-Marktes ihren Gemeinen kund zu machen,
 damit sie den roten Februario folgen besuchen, und in ihrer Nothdurft vers- und einzukaufen können.

Als in Greiffenhagen die Weib-Mutter verstorben, und eine dergleichen Person daseibst höchst-oth-
 wendts erfordert wird; So wird solches hi-durch öffentlich bekannt gemacht; Wer sich also dazu erkundt
 befindet, und wegen ihres Ehelichen Lebens, und Wobnens ante Actus aufzuweisen vermag, kan sich
 je eher je lieber bey dertigen Magistrat melden, welcher zu ihrer besten Subsistence ihre ferre Wohnung
 vorzuschaffen wird.

Der Bürger und Materialiste Welter zu Jacobshagen, verlauset cum Consensu seiner Ehefrauen,
 einen von dem selbigen Herrn Bürgermeister Dollagen hinterlassenen Erbtheil, nebst kleinen Kindern
 Erb- u. hinter der Mühe, bey dem sogenannten rothen Hause gelegen, in Vertheilung einiger Collegis
 sahen Creditum, an den Bürger Friedrich Wegen daseibst, erbs- und eigenthümlich, und wie das Recht
 Prelien den 10ten Februario 1752. von letzterem gerichtlich gezahlt werden; Weobald solches hiemit
 nach Königl. Verordnung bekannt gemacht wird. Denselben, so ein geändertes Jus contradiendi zu
 haben vermeinen, können dahero bey einem dässigen Magistrat ante Terminum solutionis sich melden; und
 ihre Jus vindicere, widrigenfalls gewärtigen, daß sie damit nachhero nicht fernere werden gehöret werden.

In Pörsin sind bey dem großen Warden, als eine Schale mit 3 Fächern, eine Tee-Büchse, ein Mo-
 strich Kündchen, zwey Salzesser. Weil nun die Silber ein Jahr und drey Monate über die Zeit gekan-
 den, und der Jude nicht im Standt ist länger zu warten; So hat er solches hiemit öffentlich kund machen
 wollen, daß wenn das Silber nicht solte binnen 14 Tagen selbst werden, dasselbe taxiret und verlauset
 werden wird.

Der Bürger und Fischer selbigen Christian Wolkers Witwen Erben, haben sich auseinander gethet,
 und will ein Erb dem andern, die Verlassung von dem Er-hause geben. Dieses Erbhause ist allhier vor
 Nitten Stettin auf der Nieder-Wied, zwischen den Herrn Inspectoris Dreffelt, und der Rieselbachs Wirtin
 Dänken inne gelegen, und gehöret die Vor- und Ablassung dieses Hauses bey dem lobhamen Tafelbuden
 Gericht, in dem Rechts-Lage nach heiligen drey Könige dieses 1752ten Jahres; Welches hiemit gehörig
 kund gemacht wird.

In Greiffenberg verlauset selbigen Daniel Mückelen Witwe 2 Stück den Acker vor dem Stein-Tho-
 re, vom Treptonschen Wege bis nach der Dupt, wie auch einen Kohl-Wäcker oben den Elten gelegen.
 Sollte nun jemand eine rechtliche Ansprache an dem lobten Acker und Kohl-Wäcker haben, der hat sein
 Recht in Curia daseibst den 17ten Januario a. c. zu reklamiren.

In Regenwalde verlauset Martin Grabs, Bürger und Baummeist, dessen vor-ges Wohnhaus, auf
 der Acker-Grasse, bey der Brücke an der Elbe, an Herrn Senator Daniel Bach, hiuch gelegen, zum Todten-
 und unweidert-rischen Kauf, an den Bürger und Amt-Meister des Gemeindes der Brugs und Grintens
 bey daseibst, Johann Bogislaw Hofmeyer; Wer also an dieses Haus, oder formale Ansprache machen kan,
 muß sich binnen 14 Tagen bey dem Magistrat melden, sonsten er der Präclation in gewärtigen.

Des diesem Jahres und Schoppin-Drauers Bogislaw Kührs allhier in der großen Wallweber
 Straße, zwischen des Seemanns Häusern, und des Berg-ant Häusern inne gelegenes Wohnhaus,
 soll im bevorstehenden Rechts-Lage nach H. H. drey Könige im lobhamen Stadt-Gerichte, an den Bür-
 ger und Schoppin-Drauer Kündchen vor- und abgelaufen werden; Wer also ein Jus contradiendi daran
 in haben vermeinet, kan sich sodann daseibst melden, und Bekweides bewärtigen.

Des seligen Bürgers und Schüfers Meister Heinrich Schwers, auf der Poststade in der Pladdrien, zwischen des Lohgärber Ganges, und D. n. Landmeister Klockows Häusern inne belegenes Wohnhaus, nebst der dazu gehörigen Wiese, soll im bevorstehenden Rechts-Tage nach heiligen drey Könige, beym löblichen Kasten-Richter, an den Bürger und Braudtweindrenter Lehrenten vor und abgelaßen werden: Wer ein jus contradicendi daran zu haben vermeinet, kan sich sodan. n. dafelbst melden, und Beschreibes genant: in. Es soll den 17ten Januarii, s. c. in dem Dorfe Pöbberich die Widrigkeit gehalten, und die Kirchens-Rechnung aufgenommen werden; Wachs Königl. Verordnung zufolge hiedurch bekannt gemacht wird.

13. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 20ten Decembr. 1751. bis den 6ten Januarii 1752.

Bev der S. Jacobs Kirche: Meister Martin Jahn, Bürger, Haus- und Roggen-Breker, mit Junafer Maria Charlotta Bischofs, Meister Daniel Bischofs, Bürger und Amt-Meister der Böttcher, einig gen Jungfer Tochter.

14. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 20ten Decembr. 1751. bis den 5ten Januarii 1752.

Den 20ten Dec. 1751. Herr Lieutenant von Leng, außer Diensten, kommt aus der Uckermark. Zweene Barons Deyren von Geiz, kommen von Blumenberg, gehen nach Stargard. Herr Capitain von Chambois, vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Paserwald, logirt in 3 Kronen.
Den 1ten Jan. 1752. Herr Cornet von Brun, vom Wargraf Friederichschen Regiment, gehet gleich durch.
Den 2ten Januarii. Herr von Barfuß, aus Barßlow, logirt bey dem Capitain Herrn von Deyren.
Den 4ten Januarii. Herr Dreyß-Lieutenant von Düring, vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Paserwald, logirt in 3 Kronen: Herr Lieutenant von Treßlow, vom Da Moulinschen Regiment, kommt von Anclam, gehet nach dem Regiment.
Den 5ten Januarii. Ein Edelmann Herr von Schmiedebers, logirt in 3 Kronen. Herr Fähnrich von Schönholz, von des Prinz von Preussen Regiment, logirt beyher Frau Klegg: Rätthin von Schönholz. Herr Rikemeister von Bersen, außer Diensten, kommt von Stargard, logirt in 3 Kronen. Herr Landrath Marquard, kommt von Stargard, logirt bey Herrn Schwacken. Herr Hauptmann von Osten, außer Diensten, kommt von Pencil, logirt im Landhause.

Brodtaxe.

	Pfund Loth	22.
Für 2. Pf. Semmel	9	$\frac{2}{3}$
3. Pf. dito	13	3
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	23	$\frac{22}{3}$
5. Pf. dito	15	$\frac{1}{3}$
1. Gr. dito	30	$\frac{2}{3}$
5. Pf. Haubackensbrod	21	$\frac{3}{2}$
1. Gr. dito	3	11
2. Gr. dito	6	23

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbfielch	1	1	4
Lammfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	4

Vom 29ten December 1751. bis den 5ten Januarii 1752. sind zu Stettin keine Schiffe auß. noch einpasirt.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

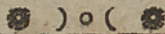
Vom 29ten Dec. 1751. bis den 5ten Jan. 1752.

Biertaxe.

	Al.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Lonne	1		8
das Quart			
Stettinisch ordinat braun und weiß Gerstebier, die halbe Lonne	1		6
das Quart			
auf Bontellen gesogen			7
Weizenbier, die halbe Lonne	1		6
das Quart			
die Bontelle			7

	Winkel	Scheffel
Weizen	27.	23.
Roggen	73.	
Gerste	87.	10.
Malz		
Haber	11.	21.
Erbsen	1.	22.
Darbzweizen		21.
Summa	203.	1.

15. Wolle



15. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
 Vom 1ten bis den 10ten Januarii 1752.

	Wolle, der Stein,	Weissen, der Winsp.	Koggen, der Winsp.	Berke, der Winsp.	Malz, er Winsp.	Daber, der Winsp.	Erdbein, der Winsp.	Ruchweiss, der Winsp.	Korsen, der Winsp.
In Anclam	2R. 68r.	24 R.	17 R.	12 R.	—	9 R.	17 R.	—	—
Bahn	3R. 128.	28 R.	18 R.	16 R.	—	12 R.	24 R.	—	5 1/2 R.
Beerwalbe	Hat	nichts	eingesandt	12 R.	16 R.	8 R.	20 R.	32 R.	8 R.
Bublis	3R. 88r.	nichts	eingesandt	12 R.	14 R.	7 R.	18 R.	10 R.	9 R.
Bütow	Hat	nichts	eingesandt	12 R.	14 R.	7 R.	18 R.	10 R.	9 R.
Lammitt	3R. 88r.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	12 R.	18 R.	—	10 R.
Tolberg	—	31 R.	16 R.	13 R. 8gr.	16 R.	9 R.	20 R.	—	5R. 16g.
Edelitz	—	32 R.	15 R.	13 R.	—	10 R.	20 R.	—	—
Edelitz	3 R.	32 R.	15 R.	13 R.	—	8 R.	18 R.	—	—
Daber									
Damm	Daben	nichts	eingesandt						
Dammia									
Bibichow									
Breenwalbe									
Sarg	3 R.	28 R.	17 R.	13 R.	—	9 R.	22 R.	—	—
Sollnow	Hat	nichts	eingesandt	16 R.	18 R.	14 R.	21 R.	—	6 R.
Greiffenberg	4 R.	—	18 R.	16 R.	18 R.	14 R.	21 R.	—	6 R.
Greiffenhagen									
Gütisow	Daben	nichts	eingesandt						
Jacobshagen									
Jarmen	3R. 188.	—	16 R.	14 R.	—	9 R.	18 R.	—	—
Lades	—	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Lauenburg									
Raffow	Daben	nichts	eingesandt						
Raugardt									
Ruward	1R. 188.	26 R.	17 R.	14 R.	15 R.	12 R.	22 R.	18 R.	8 R.
Rusowalck									
Rencun									
Platze	Daben	nichts	eingesandt						
Pöhlitz									
Polnow									
Polzin	14 R.	25 R.	18 R.	14 R.	—	13 R.	24 R.	—	8 R.
Porz	Hat	nichts	eingesandt	13 R.	—	8 R.	22 R.	—	—
Regowalbe	3R. 108.	28 R.	14 R.	13 R.	15 R.	8 R.	22 R.	26 R.	6 R.
Rößenwalbe		28 R.	15 R.	11 R. 8gr.	—	8 R.	—	32 R.	—
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt						
Schlawa		36 R.	14 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	—
Stargard	3R. 168.	24 R.	16 R. 12gr.	15 R.	16 R.	11 R.	22 R.	15 R.	8 R.
Strepnitz	Hat	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt	4 R.	25 bis 26 R.	17 bis 18 R.	15 R. 12gr.	17 R.	12 R.	24 R.	16 R.	6 R.
Stettin, Neu	3R. 128.	32 R.	14 R.	12 R.	15 R.	8 R.	20 R.	16 R.	12 R.
Stolpe	Daben	nichts	eingesandt						
Tempelburg									
Trepto, D. Pom.	3R. 128.	30 R.	16 R.	14 R.	16 R.	10 R.	20 R.	—	—
Trepto, B. Pom.	Daben	nichts	eingesandt						
Uckermark		25 R.	18 R.	14 R.	14 R.	10 R.	20 R.	—	8 R.
Ußedom		24 R.	18 R.	14 R.	—	—	18 R.	—	—
Wangerin	Daben	nichts	eingesandt						
Werben									
Wollin	3 R. 88r.	32 R.	18 R.	14 R.	16 R.	14 R.	20 R.	—	15 R.
Zachan	Daben	nichts	eingesandt						
Zanow									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerischen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.